

16-03-02

## **dgs-Positionen zum Entwurf des Sächsischen Schulgesetzes**

als Fachverband, der sich unter anderem für optimale Bildungschancen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einsetzt, nehmen wir folgendermaßen zum Entwurf des Sächsischen Schulgesetzes Stellung:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit der Aufhebung des § 30 SchulG das Wahlrecht der Eltern zum Förderort ihrer Kinder gestärkt wird. Damit eine faire Chance für den Schulerfolg sprachbehinderter Kinder an Regelschulen besteht, ist es jedoch unabdingbar, die nötigen personellen und fachlichen Ressourcen an den verschiedenen Förderorten entsprechend vorzuhalten.

Es ist für uns fachlich sehr gut nachvollziehbar, dass in Sachsen die schulische Bildung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf weiterhin auf der Grundlage einer frühestmöglichen und fachlich fundierten Diagnostik und der daraus abgeleiteten Förderplanung gewährleistet werden soll. Damit werden schulische Fehlentwicklungen verhindert und wirkliche Teilhabemöglichkeiten für sprachbehinderte Kinder geschaffen. Es ist ein notwendiger Schritt zur Prävention von Schulversagen durch Teilleistungsstörungen (wie z.B. einer LRS).

Nicht fachlich nachvollziehbar für uns dagegen ist, dass für Kinder mit den Förderschwerpunkten gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 7 zukünftig keine Möglichkeit mehr bestehen soll, diese notwendigen Diagnostik- und Fördermaßnahmen in einem Alter zu erfahren, in dem die Weichen für eine erfolgreiche Schullaufbahn gestellt werden können. Sonderpädagogischen Förderbedarf erst am Ende der Schuleingangsphase zu ermitteln widerspricht dem Grundsatz der Prävention von Lernstörungen, verhindert den erfolgreichen Abbau von inneren Lernbarrieren und schwächt an dieser Stelle auch das Wahlrecht der Eltern auf den geeigneten Förderort für ihre Kinder.

Dem Grundsatz der präventiven Arbeit wird in § 5 Absatz 4 im Regelbereich durchaus Rechnung getragen, für Kinder mit Entwicklungsstörungen ist es allerdings auch wichtig, dass unter Umständen die Zusammenarbeit mit der zuständigen Fördereinrichtung/-schule stattfindet. Dies sollte hier aus unserer Sicht ergänzt werden.

Mit der Fassung von § 4c (2) soll ermöglicht werden, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Maßgabe der Schul- und Prüfungsordnungen auch dann an Schulen gemäß den §§ 6 und 14 Absatz 1

beschult werden können, wenn sie andere als deren Abschlüsse anstreben. Dies kann nach unserer Überlegung als Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, die aufgrund ihrer schulischen Leistungen zum Besuch eines bestimmten Bildungsganges bzw. einer bestimmten Schulart verpflichtet werden, gesehen werden.

Dresden, März 2016      Antje Leisner